

§ 5

(1) Für Saatlein und Saathanf, die den Gütebestimmungen oder den für die Zulassung festgelegten Mindestwerten der jeweiligen Anbaustufe entsprechen, gelten die in Spalte 9 der Anlage verzeichneten Verbraucherfestpreise.

(2) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich bei Lieferungen vom Aufbereitungsbetrieb unmittelbar an den Verbraucher frei Empfangsstation des Verbrauchers netto aussch. Sack. Holt der Verbraucher das Saatgut beim Aufbereitungsbetrieb ab, so hat der Aufbereitungsbetrieb die Transportkosten zu erstatten, jedoch höchstens in dem Betrage, der für Transporte mit der Bahn bis zur Empfangsstation des Verbrauchers preisrechtlich zulässig ist.

(3) Die Verbraucherfestpreise verstehen sich ab dem Verbraucherort nächstgelegenen Verteilerlager, wenn das Saatgut ab Verteilerlager oder auf Veranlassung des Verteilerbetriebes ab Aufbereitungsbetrieb geliefert wird, netto aussch. Sack, verladen.

(4) Säcke sind nach den der DSG-Handelszentrale genehmigten Bedingungen für den Leihverkehr oder, wenn netto einschl. Sack geliefert wird, höchstens zu den preisrechtlich zulässigen Preisen zu berechnen.

§ 6

Bei Abgabe von Kleinmengen an Verbraucher können Zuschläge berechnet werden. Diese dürfen bei Abgabe

bei unter 25 kg..... 0,03 DM je kg,

von 20 kg bis unter 50 kg..... 0,02 DM je kg

nicht übersteigen.

§ 7

Für Verkauf und Lieferung gelten im übrigen die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen der DSG-Handelszentrale“.

§ 8

Für den Verkauf von Aufbereitungsgut an Verarbeitungsbetriebe, dem nach der Aufbereitung die Eignung als Saatlein oder Saathanf aberkannt worden ist, gelten die für Faserleinsamen und Hanfsamen beim Verkauf an Verarbeitungsbetriebe vorgeschriebenen Preise.

§ 9

Das Ministerium der Finanzen der Deutschen Demokratischen Republik erläßt die Durchführungsbestimmungen und Ausführungsanweisungen zu dieser Preisverordnung.

§ 10

Die Preisverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und gilt erstmalig für Saatlein, Fruchtart Faserlein, und Saathanf der Ernte 1950. Gleichzeitig treten alle vor dem 8. Mai 1945 erlassenen Preisregelungen für das Saatgut, das in den Geltungsbereich dieser Preisverordnung fällt, außer Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1951

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino

Staatssekretär

Anlage

zu § 1 Abs. 1 vorstehender
Preisverordnung Nr. 164

Frudirtart und Anbaustufe	Grundpreis für Aufbereitungsgut (Rohware)	Vermehrerzuschlag für feldanerkannte Ware	Erzeugerfestpreis (Spalte 1 und 2)	Aufbereitungsaufschlag	Züchteranteil	Stützungsbetrag	Preis für saattfertige Ware	Handelsaufschlag	Verbraucher* festpreis
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
In DM je 100 ¹ kg									
Faserlein und Rolandfaserlein									
Elite und Vorstufen	59,10	10,-	69,10	11,75	7,50	7,35	81,-	4,40	85,40
Hochzucht	59,10	8,-	67,10	11,75	7,50	7,35	79,-	4,40	83,40
Anerkannter Nachbau I und II	59,10	8,—	67,10	11,75	1,—	7,35	72,50	4,40	76,90
Handelssaatgut	59,10	—	59,10	10,75	—	7,35	62,50	4,40	66,90
Hanf									
Elite und Vorstufen	56,80	14,-	70,80	7,75	6,—	7,—	77,55	6,20	83,75
Hochzucht	56,80	12,—	68,80	7,75	6,-	7,-	75,55	6,20	81,75
Anerkannter Nachbau I und II	56,80	9,—	65,80	7,75	0,50	7,-	67,05	6,20	73,75
Handelssaatgut	56,80	—	56,80	7,75	—	7,—	57,55	6,20	63,75